

SATZUNG

des Tierheims Dreieich e.V.

Präambel

Zurzeit sind die kommunalen Gebietskörperschaften

Dietzenbach
Dreieich
Egelsbach
Langen
Maintal
Mühlheim am Main
Neu-Isenburg
Seligenstadt

und die

Stiftung zur Förderung des Tierschutzes in Frankfurt am Main

zur gemeinschaftlichen Führung und Verwaltung des von der Stiftung zur Förderung des Tierschutzes errichteten Tierheimes Dreieich zu einem Verein mit dem Namen „Tierheim Dreieich e.V.“ zusammengeschlossen und stellen die Satzung wie folgt neu fest:

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tierheim Dreieich e.V.“.
Er ist in das Vereinsregister Nr. 3304 des Amtsgerichts Offenbach eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Dreieich.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes nach näherer Maßgabe von § 2.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabenbereich

- (1) Der Verein führt und verwaltet das von der Stiftung zur Förderung des Tierschutzes auf dem im Grundbuch von Dreieichenhain Band 89 Blatt 3826 verzeichneten Grundstück errichtete Tierheim Dreieich, das aus Wirtschafts- und Behandlungsräumen, Boxen für Tiere, einer Quarantänestation und einem Wohnhaus für die Tierheimverwaltung besteht.
- (2) Im Tierheim Dreieich werden vornehmlich Tiere untergebracht und versorgt, die im Gebiet der Mitgliedsstädte- und -gemeinden aufgegriffen wurden oder betreuungsbedürftig geworden sind (Fund- und Abgabetierte). Für die tierärztliche Versorgung, Unterbringung und Versorgung wird Kostenersatz verlangt; näheres hierzu regelt die Hausordnung.
- (3) Im Tierheim Dreieich können zur vorübergehenden Betreuung auch Tiere aufgenommen werden, bei denen die sonstigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 nicht vorliegen, sofern die Platzverhältnisse im Tierheim Dreieich dies erlauben und der gemeinnützige Zweck des Vereins nicht gefährdet wird.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden
 - a) Kommunale Gebietskörperschaften
 - b) Tierschutzvereine, die ihren Sitz in einer der Mitgliedsstädte und -gemeinden haben und rechtsfähig sind.

Von dem Ausscheiden einer kommunalen Gebietskörperschaft gem. § 3 Abs. 4 bleibt die Mitgliedschaft des betroffenen ortsansässigen Tierschutzvereines unberührt.

- (2) Außerordentliche Mitglieder können auch natürliche Personen werden, die sich um den Verein oder den vom Verein verfolgten Zweck besonders verdient gemacht haben. Sie genießen Beitragsfreiheit und haben kein Stimmrecht.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Ein ablehnender Bescheid muss nicht begründet werden.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahres oder durch Ausschluss. Der Ausschluss ist nur bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Grundsätze des Tierschutzes möglich. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn durch Handlungen der Vereinsmitglieder oder deren Beauftragte dem Vereinszweck, dem Verein oder den Tierschutzbestrebungen Schaden zugefügt oder Unfriede im Verein gestiftet wird.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.

- (5) Ausgeschiedene beitragspflichtige ordentliche Mitglieder haften dem Verein nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 für die zur Zeit des Austritts vorhandenen Schulden auf die Dauer von 3 Jahren.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Stiftung zur Förderung des Tierschutzes hat das Tierheim und dessen Erstausrüstung finanziert, sie ist deshalb von laufenden Beiträgen freizustellen.
- (2) Die laufenden Kosten des Betriebes des Tierheimes und die sonstigen Verwaltungskosten werden, soweit sie nicht durch Kostenersatz für die Unterbringung der Tiere, Spenden oder Zuschüsse Dritter gedeckt werden können, von den Mitgliedsstädten und -gemeinden gedeckt.
- (3) Unter den Mitgliedsstädten und -gemeinden erfolgt die Aufteilung des insgesamt auf sie entfallenden Anteils nach dem Verhältnis der am 31. Dezember des dem laufenden Geschäftsjahr vorangehenden Jahres vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellten Einwohnerzahlen.
- (4) Über die Mitgliedsbeiträge der Tierschutzvereine beschließt die Mitgliederversammlung

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) die Tierheimkommission

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Tagesordnung schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über
 - a) Änderungen der Satzung
 - b) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) die Wahl der Tierheimkommission
 - e) die Richtlinien für den Betrieb des Tierheimes
 - f) den Wirtschaftsplan
 - g) die Entlastung des Vorstandes
 - h) die Wahl der Kassenprüfer
- (3) Die/der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Sie/er hat sie unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen; in dringenden Fällen kann die Ladefrist auf zwei Wochen abgekürzt werden.

Grundsätzlich kann die Einladung schriftlich, per Email oder per Fax erfolgen.

- (4) Vorschläge und Anträge zur Ergänzung der gem. Abs. 3 bekannt zu gebenden Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden spätestens am fünften Tag vor dem Termin zugegangen sein, der sie unverzüglich an die anderen Mitglieder weiterleitet.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können ebenfalls schriftlich, per Email oder per Fax weitergeleitet werden.

- (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Mitglied in Kopie auszuhändigen sind. Gehen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung keine Einwendungen ein, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder vertreten ist. Ist das nicht der Fall, so kann sie mit derselben Tagesordnung erneut unter dem Hinweis einberufen werden, dass sie im neuen Termin ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig wird.

- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Stimmenverhältnis

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben eine Stimmenzahl von max. 100 Stimmen. Hiervon stehen den Kommunalen Gebietskörperschaften insgesamt 70 Stimmen, der Stiftung zur Förderung des Tierschutzes 10 Stimmen und den Tierschutzvereinen 20 Stimmen zu. Der Stimmenanteil des einzelnen Mitgliedes ergibt sich aus der Division des gesamten Gruppenanteils durch die Anzahl der Gruppenmitglieder. Der den Mitgliedern zustehende Stimmenanteil ist jeweils in den Einladungen zur Mitgliederversammlung festzustellen. Die dem Mitglied zustehenden Stimmenanteile können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei auf Vorschlag der Kommunalen Gebietskörperschaften, eines auf Vorschlag der Stiftung zur Förderung des Tierschutzes und eines auf Vorschlag der Tierschutzvereine von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Das Vorschlagsrecht der Tierschutzvereine erlischt, wenn nach erfolgter form- und fristgerechter Ladung und gegebener Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung kein/e Vertreter/in anwesend ist oder kein schriftlicher Vorschlag vorliegt bzw. zum Zeitpunkt der turnusmäßigen Vorstandsneuwahl oder im Falle der Notwendigkeit einer Ersatzwahl (gem. § 9 (2)) kein Tierschutzverein als ordentliches Mitglied vertreten ist. In diesem Fall obliegt das Vorschlagsrecht der Tierheimkommission.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist unter entsprechender Anwendung des Abs. 1 eine Ersatzwahl durchzuführen. Die Amtszeit der durch Ersatzwahl gewählten Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit des Gesamtvorstandes.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzenden. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, ist der Vorsitzende des Vorstandes in der Regel gleichzeitig Geschäftsführer/in.
- (4) Der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein/e Vertreter/in, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch die/den Vorsitzende/n kann schriftlich, per Fax oder Email erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich.

- (7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Wirtschaftsplanes über die Führung der Geschäfte des Vereins. Die/der Vorsitzende bzw. die zur Geschäftsführung gewählte Person führen die Beschlüsse aus. Ein Vorstandsmitglied kann sich im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen; es gilt dann als anwesend im Sinne § 9 Abs. 6.
- (2) Der Vorstand kann zur Vorbereitung oder zur Ausführung seiner Beschlüsse oder der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur dauerhaften Verwaltung oder Beaufsichtigung bestimmter Aufgaben oder zur Erledigung vorübergehender Aufträge aus Angehörigen der Verwaltungsorgane oder Bedienstete der Kommunalen Gebietskörperschaften oder aus Mitgliedern der Tierschutzvereine mit deren Einvernehmen Ausschüsse bilden oder auch einzelne Personen betrauen.
- (3) Für den laufenden Betrieb des Tierheimes ist eine Tierheimleitung zu bestellen, die an die Weisungen des Vorstandes und der Geschäftsführung gebunden ist.
- (4) Der Vorstand kann gegen eine Kostenvergütung gemäß § 2 Abs. 2 im Einzelfalle anderen Kommunalen Gebietskörperschaften die vorübergehende Mitbenutzung des Tierheimes einräumen.
- (5) Die Haftung des Vorstandes für die Erfüllung seiner Aufgaben wird bei leichten Fahrlässigkeiten ausgeschlossen.

§ 11 Geschäftsführung

Zur Erledigung der laufenden Arbeiten kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine/n Geschäftsführer/in einsetzen und abberufen.

Der Geschäftsführer übernimmt neben den in § 10 Abs. 1 genannten Aufgaben dabei auch die Aufgaben des Schriftführers und des Kassierers.

§ 10 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 12 Tierheimkommission

Die Tierheimkommission wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie besteht aus bis zu acht Mitgliedern, von denen drei auf Vorschlag der Kommunalen Gebietskörperschaften, zwei Mitglieder auf Vorschlag der Stiftung zur Förderung des Tierschutzes und drei auf Vorschlag der Tierschutzvereine gewählt werden.

Das Vorschlagsrecht der Tierschutzvereine erlischt, wenn nach erfolgter form- und fristgerechter Ladung und gegebener Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung kein/e Vertreter/in anwesend ist oder kein schriftlicher Vorschlag vorliegt bzw. zum Zeitpunkt der turnusmäßigen Vorstandsneuwahl keine Tierschutzvereine als ordentliche Mitglieder vertreten sind.

Die Tierheimkommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in und eine stellvertretende/n Sprecher/in, und zwar für die jeweilige Wahlperiode.

§ 13 Aufgaben der Tierheimkommission

- (1) Aufgaben und Kompetenzen der Tierheimkommission bestehen in der Beaufsichtigung des Betriebsablaufes, insbesondere hinsichtlich in der Aufdeckung von Mängeln an der Einrichtung der Betriebsstätte oder des Befindens der betreuten Tiere.
- (2) Die Tierheimkommission fertigt nach der Begehung ein Protokoll, das der Tierheimleitung, der Geschäftsführung und dem Vorstand zur Kenntnis gegeben wird.
- (3) Die Anzahl der ordentlichen Sitzungen der Tierheimkommission wird auf sechs Sitzungen je Geschäftsjahr beschränkt. Diese Regelung gilt auch für Kontrollbesuche.
- (4) Die Aufgaben der Tierheimkommission sind in den Absätzen 1 und 2 abschließend geregelt, soweit sich nicht aus der Hausordnung weitere Zuständigkeiten ergeben.

§ 14 Kassen- und Rechnungsprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung durch den Verein wenigstens zweimal im Jahr zu überprüfen.

Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten und die Ergebnisse für die abschließende Rechnungsprüfung in Form eines schriftlich abgefassten Berichtes bereitzustellen.

Die abschließende Jahresrechnung des Vereins wird durch eine qualifizierte Einrichtung einer Mitgliedskommune, wie z.B. dem Referat Rechnungsprüfung der Stadt Dreieich, oder einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüft.

§ 15

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist dagegen die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder nötig. Sind in der betreffenden Mitgliederversammlung nicht $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung anzusetzen, die innerhalb von sechs Wochen stattfinden muss.

Diese neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder für die Auflösung beschlussfähig. Auf diese Folge ist in beiden Einladungen hinzuweisen.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt auch das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen an die Stiftung zur Förderung des Tierschutzes als Eigentümerin des Tierheimes zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für Zwecke des Tierschutzes.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03. November 1998 außer Kraft.